

Geschäftsordnung für die Elternvertretung der Sing- und Musikschule der Stadt Memmingen

1. Aufgabe

- 1.1.** Die Elternvertretung hat die Aufgabe, die Musikerziehung in der Musikschule und im Elternhaus zu fördern. Sie dient als Kontaktorgan zwischen Elternschaft, Musikschule und Kommune. Insbesondere soll sie Anregungen und Ideen von Eltern diskutieren und weiterleiten und sich für die Ziele und Aufgaben der Musikschule bei Elternschaft und Bevölkerung einsetzen.
- 1.2.** Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Schüler:innen der Musikschule und ihrer Eltern.
- 1.3.** Die Elternvertretung berät insbesondere über allgemeine Fragen des Unterrichts und der Organisation.

2. Wahl

- 2.1.** Die Vertretung wird von einer Versammlung freiwillig gemeldeter Teilnehmer auf ein Jahr eingesetzt. Melden können sich alle Musikschulteilnehmer über 18 Jahre, sowie alle Erziehungsberechtigten der nicht volljährigen Schüler. Teilnehmen können alle Musikschulteilnehmer ab dem 18. Lebensjahr bzw. die Eltern/Großeltern der minderjährigen Musikschüler.
- 2.2.** Die Vertretung besteht aus den gemeldeten Elternvertretern. Die Vertretung wählt ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der/Die Vorsitzende kann gleichzeitig als Delegierte/r für die Landeselternversammlung gewählt werden.
- 2.3.** Bis zur Einsetzung der neuen Elternvertretung führt die bisherige Elternvertretung die Geschäfte weiter.

3. Einberufung und Durchführungen der Sitzungen

- 3.1.** Die Vertretung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich, und zwar spätestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die Schulleitung ist mit anwesend.
- 3.2.** Der/Die Elternvertretungsvorsitzende ist verpflichtet, die Elternvertretung binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies die Schulleitung oder die Hälfte der Elternvertretungsmitglieder unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- 3.3.** Die Elternvertretung wird nach Bedarf, jedoch einmal zwischen September und November zu Beginn des Schuljahres vom Vorsitzenden einberufen.

4. Abstimmungen

- 4.1. Die Elternvertretung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Elternvertreter anwesend ist.
- 4.2. Die Elternversammlung ist stets unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 4.3. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.

5. Protokoll

- 5.1. Von jeder Elternvertretungssitzung wird ein Protokoll erstellt, welches an die Schulleitung sowie an jedes Elternvertretungsmitglied gesendet werden muss.
- 5.2. Von jeder Elternversammlung wird ein Protokoll erstellt, welches an die Schulleitung sowie an jedes Elternvertretungsmitglied verteilt werden muss. Außerdem werden wichtige Ergebnisse der Versammlung in der Musikschule ausgehängt und auf der Homepage veröffentlicht.

6. Information

- 6.1. Die Leitung der Musikschule und der Elternvertretung informieren sich gegenseitig über alle wesentlichen Fragen der Bildung, der musikalischen Ausbildung, des Unterrichtsprogramms, des Schulgeldes und der Organisation.
- 6.2. Die Elternvertretung ist vor der Festsetzung der Elternbeiträge, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Schüler in die Musikschule sowie vor der Einführung neuer Unterrichtsprogramme anzuhören.

7. Befugnisse

- 7.1. Die Schule oder sonstige Behörden sind nicht berechtigt, der Elternvertretung Weisungen zu erteilen.
- 7.2. Die Arbeit der Elternvertretung findet ihre Grenzen in den Rechten und Aufgaben der Lehrer und der Schulleitung. Die Elternvertretung ist nicht berechtigt, Schülern, Lehrern, der Schulleitung oder städt. Angestellten Weisungen zu erteilen.

8. Kosten und Verwaltungsaufgaben

- 8.1. Die Tätigkeit in der Elternvertretung ist ehrenamtlich.
- 8.2. Verwaltungsaufgaben werden von der Musikschule übernommen.
- 8.3. Rundschreiben der Vertretung an Eltern und Schüler werden von der Musikschule verteilt.
- 8.4. Den jährlichen Mitgliedsbeitrag der LEV übernimmt die Musikschule

9. Inkrafttreten

- 9.1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.